

Zur Abrechnung der Behandlung von im Ausland Krankenversicherten

Für den Vertragsarzt (Arzt mit Kassenzulassung) besteht im Regelfall die Verpflichtung, im Ausland Krankenversicherte, die eine europäische Krankenversicherungskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung vorlegen, zu behandeln und die Leistungen zu Lasten der deutschen Krankenkasse abzurechnen, die der im Ausland Versicherte als aushelfende Krankenkasse gewählt hat.

Ein solcher Anspruch besteht für den vorgenannten Personenkreis dann nicht, wenn der Versicherte zum Zweck der ärztlichen Behandlung nach Deutschland eingereist ist oder die Behandlung bis zu der vom im Ausland Versicherten ohnehin beabsichtigten Rückkehr in seinen Heimatland zurückgestellt werden kann, ohne dessen Gesundheit oder dessen körperliches Wohlbefinden in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland.

Weitere Informationen können der [Vereinbarung zur Anwendung der europäischen Krankenversicherungskarte vom 1. Juli 2004 \(in der Fassung vom 1. Oktober 2017\) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV Spitzenverband](#) sowie den [Informationen für die Praxis: Im Ausland krankenversicherte Patienten](#) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung von Juli 2017 entnommen werden.

Stand: August 2018